

Haushaltssatzung der Gemeinde Pirow für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 69 i.V.m. § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der z. Z. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 1. April 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird wie folgt festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Erträge.....	1.253.200 Euro
Aufwendungen.....	1.421.400 Euro
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge.....	1.253.200 Euro
ordentliche Aufwendungen.....	1.421.400 Euro
außerordentliche Erträge.....	0 Euro
außerordentliche Aufwendungen.....	0 Euro
Gesamtergebnis.....	-168.200 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen.....	1.279.500 Euro
Aufwendungen.....	1.422.800 Euro
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.161.300 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.312.300 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit.....	118.200 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.....	110.500 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit.....	0 Euro
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln.....	-143.300 Euro

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3 Steuern

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).....320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B).....410 v. H.
2. Gewerbesteuer.....320 v. H.

§ 4 Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5 Kreditermächtigung

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 25.000 Euro
und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000 Euro festgesetzt.
2. Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind außerordentliche Erträge bzw. außerordentliche Aufwendungen.
Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Pirow von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat der Amtsausschuss darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 72 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.
Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt. Ausnahmen bilden Aufwendungen und Auszahlungen, die durch über- und außerplanmäßige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden.

**§ 7
Budgets**

Budgets werden nicht gebildet.

Aufstellungsvermerk:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Pirow für das Haushaltsjahr 2025 und der Finanzplan einschließlich des Investitionsprogrammes für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 wurden aufgestellt und dem Amtsdirektor vorgelegt.

Putlitz, den 18. März 2025

André Schüppel
Kämmerer

Feststellungsvermerk:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Pirow für das Haushaltsjahr 2025 und der Finanzplan einschließlich des Investitionsprogrammes für die Haushaltsjahre 2025 bis 2028 wurden festgestellt und der Gemeindevertretung zugeleitet.

Putlitz, den 18. März 2025

Hergen Reker
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Pirow kann in der Amtsverwaltung des Amtes Putlitz-Berge, Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.

Putlitz, den

Hergen Reker
Amtsdirektor

(Siegel)